

**Sitzungsvorlage Nr. 0211/2017/KREIS**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Kreistag	19.10.2017	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 14 - Revision 20 - Fachdienst Finanzen	<b>Berichterstatter/-in:</b> Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses Norbert Wanning Leiterin der Revision Doris Gausling Kreiskämmerer Wilfried Kersting
---	--

**Beratungsgegenstand:**

Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2016, Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2016 und Behandlung des Jahresüberschusses

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jahresabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2016 wird in der vom RPA in seiner Sitzung am 05.10.2017 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 455.587.387,40 € und einem Jahresüberschuss von 294.627,04 € festgestellt.
2. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2016 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 294.627,04 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
4. Für das Haushaltsjahr 2016 wird eine Abrechnung der Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 S. 2 KrO NRW vorgenommen. Gegenüber den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Verpflichtung aus der Erhebung der Jugendamtsumlage in Höhe von 2.540.310,58 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend nach Feststellung des Jahresabschlusses 2016 zu erlassen. Die Abrechnungsbeträge sind zum 01.01.2018 fällig.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 53 KrO NRW in Verbindung mit §§ 95 und 96 sowie § 101 GO NRW  
§ 56 Abs. 5 KrO NRW

**Sachdarstellung:**

Nach Maßgabe des § 95 Abs. 3 der GO NRW wird der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag zur Feststellung zugeleitet.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wurde vom Kämmerer am 22.05.2017 aufgestellt, vom Landrat am gleichen Tag bestätigt und im Kreistagsinformationsdienst und im Internet verfügbar gemacht. In der Sitzung des Kreistages am 13.07.2017 wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 zur Prüfung an den RPA weitergeleitet. Gem. § 53 KrO NRW i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW bedient sich der RPA zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der RPA hat in seiner Sitzung am 05.10.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und den Prüfungsbericht der Revision des Kreises vom 10.08.2017 beraten und beschlossen, sich dem Prüfungsergebnis der Revision anzuschließen und es als eigenes Prüfungsergebnis zu übernehmen. Der Vorsitzende des RPA hat anschließend den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk unterschrieben (§ 101 Abs. 7 GO NRW).

Der Prüfungsbericht mit den überarbeiteten Anlagen (Jahresabschluss 2016 mit Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk) in der Fassung der zur Sitzung des RPA am 05.10.2017 mitgeteilten Veränderungen ist dieser Beschlussvorlage in digitaler Fassung beigelegt.

Der Kreis Borken nimmt für 13 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgaben der Jugendhilfe wahr und erhebt hierfür eine Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW. Durch das am 18. September 2012 in Kraft getretene Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz) können ab dem Haushaltsjahr 2013 Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Erlass vom 14.05.2014 allgemein gültige Regelungen zur haushaltsmäßigen Abrechnung der Jugendamtsumlage herausgegeben. Hiernach ist das Abrechnungsverfahren nach § 56 Abs. 5 KrO NRW wie folgt abzuwickeln:

1. Es bedarf einer Entscheidung des Kreises, dass die jährlich erhobene Jugendamtsumlage abgerechnet werden soll.
2. Im Rahmen des Jahresabschlusses bedarf es der Ermittlung und Feststellung von Ansprüchen oder Verbindlichkeiten des Kreises aus der Erhebung der Jugendamtsumlage.
3. Es bedarf eines Bescheides an die jeweiligen betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, in dem die Ansprüche oder Verbindlichkeiten des Kreises konkret benannt und unter Beachtung der gesetzlichen Regelung der Erfüllungszeitpunkt für das zweite Folgejahr des abzurechnenden Haushaltsjahres genau bestimmt wird.
4. Im zweiten Folgejahr ist die Ausgleichsverpflichtung zu erfüllen.

Der RPA empfiehlt dem Kreistag aufgrund der einstimmigen Beschlussfassung vom 05.10.2017 zu beschließen, dass

1. Der Jahresabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2016 wird in der vom RPA in seiner Sitzung am 05.10.2017 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 455.587.387,40 € und einem Jahresüberschuss von 294.627,04 € festgestellt.
2. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2016 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 294.627,04 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
4. Für das Haushaltsjahr 2016 wird eine Abrechnung der Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 S. 2 KrO NRW vorgenommen. Gegenüber den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Verpflichtung aus der Erhebung der Jugendamtsumlage in Höhe von 2.540.310,58 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend nach Feststellung des Jahresabschlusses 2016 zu erlassen. Die Abrechnungsbeträge sind zum 01.01.2018 fällig.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss wird der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt und unterliegt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Er wird öffentlich bekannt gemacht und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Im Übrigen ist der Jahresabschluss 2016 dauerhaft im Internet abrufbar.

#### **Entscheidungsalternative(n):**

Ja

*Wenn ja, welche ?*

Soweit die Feststellung des Jahresabschlusses verweigert oder dem Landrat keine oder nur eine Entlastung mit Einschränkungen erteilt wird, sind vom Kreistag die Gründe hierfür anzugeben.

Die Jugendamtsumlage wird nicht abgerechnet. Die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erhalten nicht die ihnen zustehenden Ansprüche aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage 2016.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Anlagen:**

Anlage - Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016